Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 6

BK6-20-207

Zweites Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Privatperson / Unternehmen / Verband / Behörde: *	Bundesverband WindEnergie e.V.

Nachname:*	Reeker	Vorname:*	Carlo
Kürzel:*	CR		
E-Mail:	c.reeker@wind-energie.de	Telefon:	0171-6504586

* Pflichtfelder

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Zweites Festlegungsverfahren zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen nach § 9 Absatz 8 EEG 2017

Nr.	Frage	Frage	Antwort
1	1	Wann können die für die Baumusterprüfung benannten Prüfstellen in die Abstimmung mit den BNK-Herstellern bzgl. der anzulegenden Prüfkriterien gehen und welcher Zeitraum wird für die Abstimmung voraussichtlich nötig sein?	Das erste transponderbasierte System hat im August 2020 die Baumusterprüfung erhalten. Weitere Baumusterprüfungen liegen derzeit nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist es noch nicht möglich, eine Einschätzung für den zeitlichen Ablauf der konkreten Schritte und Entscheidungen für die Auswahl von Anbietern zu geben. Wir gehen davon aus, dass die Abstimmungen zwischen Prüfstellen und BNK-Herstellern während des jeweiligen Baumusterprüfverfahrens stattfinden, sodass es sich dabei um einen laufenden Prozess handelt (siehe Frage 2).
2	2	Wann ist mit der Durchführung der ersten Baumusterprüfverfahren zu rechnen und wie lange dauern diese voraussichtlich?	Das erste transponderbasierte BNK-System hat erfolgreich die Baumusterprüfung absolviert und ist nun offiziell zugelassen. Unserer Einschätzung nach müssen für die Durchführung der Baumusterprüfverfahren jeweils zwischen drei und zwölf Monate eingeplant werden. Die Dauer des Prüfverfahrens dürfte maßgeblich von den technischen Voraussetzungen des jeweils eingesetzten BNK-Systems sowie von der Prüfstelle abhängen, sodass Verallgemeinerungen hier nicht möglich sind.
3	3	Wie viele und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen gibt es aktuell am Markt und welche Anbieter oder Hersteller von transponderbasierten BNK-Systemen planen zeitnah die Durchführung von Baumusterprüfverfahren?	Das Lanthan Safe Sky System ist baumustergeprüft und verfügt über eine Zulassung. Weitere transponderbasierte Systeme (Deutsche Windtechnik, Quantec, Dark-Sky, Protea Tech, WuF) befinden sich aktuell im Zulassungsverfahren. Parasol plant außerdem die Zulassung eines Passivradarsystems nach neuer AVV. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle BNK-Hersteller, die nicht ausschließlich die fünfjährige Übergangsregelung für bereits nach alter AVV zugelassene BNK-Systeme nutzen möchten, zeitnah eine Baumusterprüfung durchlaufen werden.
4	4	Werden bereits verbindliche Ausstattungsverträge über den Einbau transponderbasierter BNK-Systeme mit Windenergieanlagenbetreibern abgeschlossen? Falls ja, welche Ausstattungs-zeiträume werden in den Verträgen vorgesehen?	Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen wurden bereits Ausstattungsverträge abgeschlossen. Unserer Einschätzung nach werden nach Eintritt der in den jeweiligen Ausstattungsverträgen vereinbarten Bedingungen (dies sind regelmäßig das Vorliegen einer Genehmigung für den BNK-Einsatz sowie das Bereitstellen der erforderlichen Schnittstellen an der WEA) Ausrüstungszeiträume von 6 bis 12 Wochen vorgesehen. Dabei bedarf es einer standortspezifischen Betrachtung. Letztlich entscheidend ist jedoch der Zeitraum vor Bedingungseintritt. Zum Nadelöhr dürften unserer Einschätzung nach insbesondere die Abläufe in den Behörden (Genehmigungs- und Anzeigeverfahren) werden. Dort wird es bei einer Vielzahl von Projekten voraussichtlich zu nicht unerheblichen Staus kommen, wodurch Verzögerungen von mehreren Monaten entstehen können. Zu beachten ist weiter, dass vor Implementierung der jeweiligen BNK-Technik zunächst die erforderlichen Schnittstellen an den WEA durch den Anlagenhersteller bereitgestellt werden müssen, was ebenfalls einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand zur Folge hat. Weiter ist aufgrund von Garantieleistungen damit zu rechnen, dass es bei einem nicht unerheblichen Teil von Anlagen zu einem umfänglichen Austausch der Befeuerungssysteme kommen wird, was einen deutlich höheren Aufwand beinhaltet. Nach Rückmeldungen aus der Branche sind Wartungs- und Instandhaltungskonzepte bei der Entscheidung für ein bestimmtes zertifiziertes BNK-System zu berücksichtigende Aspekte (Preis, Servicekapazitäten, Vorhalten von Austauschteilen, Entfernung zwischen WEA und nächstem Servicepoint, Bonität des Anbieters u.a.). Welche zertifizierten Systeme und deren Anbieter diese Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.
5	5	Welche Technologien/Systeme zur Ausstattung von Windenergieanlagen auf See mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung stehen aktuell am Markt zur Verfügung? Welche Anbieter oder Hersteller sind bereits am Markt oder planen zeitnah im Offshore-Markt aktiv zu werden? Gibt es bereits ausländische Anbieter in diesem Bereich?	Die bekannten Onshore-Systeme eignen sich unserer Einschätzungen nach auch für den Offshore-Markt. Entsprechende Angebote wurden schon abgegeben. Von ausländischen Anbietern ist uns nichts bekannt. Eine Ausrüstung im Offshore-Bereich hat unseres Wissens bislang noch nicht stattgefunden. Inwiefern eine spezifische separate oder ergänzende Offshore-Zulassung für die AWZ notwendig ist, ist uns gegenwärtig nicht bekannt. Dies könnte möglicherweise zu weiteren Einschränkungen für die Betreiber bei der Auswahl von BNK-Systemen führen.
6	6	Sind die am Markt vorhandenen Anbieter von BNK-Systemen, insbesondere transponderbasierter BNK-Systeme, logistisch und personell in der Lage, das zu erwartende Auftragsvolumen bis zum Ablauf der aktuellen Umsetzungsfrist 30.06.2021 abzuarbeiten? Falls nein, welcher Zeitraum wird voraussichtlich benötigt?	Nach Rückmeldungen aus der Branche sind Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von BNK-Systemen zeitlich noch nicht genau zu erfassen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl von Technikern und Einbautrupps für den überwiegend notwendigen Austausch der Lampen, den Einbau der technischen Geräte für die BNK, der Kommunikation der an die BNK angeschlossenen WEA und der Integration in die Anlagensteuerung beschränkt ist und die bisherige Umsetzungsfrist nicht für alle Neu- und Bestandsanlagen eingehalten werden kann. Da es sich bei der Umsetzung der BNK um eine sicherheitsrelevante Maßnahme handelt, darf es nicht zu Qualitätseinschränkungen kommen. Neben Wetterbedingungen kann es zu weiteren Verzögerungen durch eine Verschärfung der Corona-Lage kommen. Es ist somit keinesfalls davon auszugehen, dass die BNK-Hersteller alle am Markt befindlichen WEA fristgemäß umrüsten können. Auch wenn Kapazitäten sicherlich noch ausgebaut werden können, wird es zu nicht unerheblichen Verzögerungen kommen. (siehe Antwort 8)
7	7	Welche Zeiträume müssen unter dem Regime der neuen AVV Kennzeichnung von den ersten Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss der Projekte durch dauerhafte Inbetriebnahme des BNK-Systems voraussichtlich zugrunde gelegt?	Es ist noch schwer absehbar, wie sich die Umsetzungszeiträume entwickeln. Abgesehen von Vertragsverhandlungen mit den Anbietern wird der behördliche Genehmigungsprozess voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen (s. dazu auch unsere Antwort auf Frage 4), wobei in den einzelnen Bundesländern das Vorgehen noch nicht abschließend geklärt ist und somit hier auch keine Aussage zu benötigten Zeiträumen gemacht werden kann. Die notwendigen Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen für Luftverkehrsrecht und Immissionsschutz haben erst begonnen. Eine bundeseinheitliche sowie juristisch abgesicherte Vorgehensweise wäre zu begrüßen. Ein erster wichtiger Schritt wurde mit dem gemeinsamen Schreiben des BMVI und BMWi vom 26.8.2020 getan, welches aber leider nicht alle entscheidenden Fragen beantworten kann. Entscheidend für einen zügigen Einsatz der BNK-Systeme ist, dass es nicht zu pauschalen Versagungen kommt und Einzelfallprüfungen nur in begründeten Fällen vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass nach der Erteilung von Baumusterprüfungen in den einzelnen Bundesländern schnell eine größere Anzahl von Anträgen bei den zuständigen Stellen eingehen wird. Insbesondere die Landesluftfahrtbehörden, wobei teilweise nur eine Stelle pro Bundesland zuständig ist, müssen in Zukunft im Zusammenhang mit BNK-Zulassungen eine erhebliche Antragsflut bewältigen. Zusätzlichen zu den Aspekten der zivilen Luftfahrt, kann es in Einzelfällen zu Einwänden des Militärs und entsprechenden Verzögerungen kommen. Da nach neuer AVV der Einsatz von Infrarotfeuern vorgesehen ist und diese je nach Herstellern mit unterschiedlich hohem Aufwand in das System eingebunden werden müssen, kann es zu weiteren Verzögerungen kommen. Projekte können unserer Einschätzung nach zwar grundsätzlich in 6-12 Monaten abgewickelt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass es nicht zu nennenswerten Verzögerungen durch „externe", d.h. durch den Anlagenbetreiber nicht beinflussbare Faktoren kommt. Dies sind insbesondere: - Produktionskapazitäten/-engpässe bei den BNK-Herstellern. - Klärung der luftfahrtsrechtlichen Zulässigkeit des BNK-Systems durch die Genehmigungsbehörde / Landesluftfahrtbehörde. - Baumusterprüfverfahren des BNK-Systems.
8	8	Erachten Sie eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für notwendig? Falls ja: Um welchen Zeitraum? Welche hier nicht angesprochenen Aspekte müssen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Umsetzungsfrist noch beachtet werden?	Wie bereits in unserem Schreiben vom 14.7.2020 an die BNetzA (Anlage 1) ausführlich dargestellt, gehen wir auch auf Grundlage der erneuten Beratungen mit unseren Mitgliedern davon aus, dass folgende Fristverlängerungen dringend notwendig sind: - Für Neuanlagen: um vorerst 1 Jahr - Für Bestandsanlagen: um vorerst 2 Jahre - Für Windenergieanlagen auf See: um vorerst 3 Jahre Um der Branche ausreichend Planungssicherheit zu geben, ist es auch unter Berücksichtigung der seit Mitte Juli gewonnenen neuen Erkenntnisse zwingend erforderlich, die Umsetzungsfrist noch einmal kurzfristig zu verlängern. Durch die Verzögerung des Inkrafttretens der AVV und der Coronapandemie konnte erst verspätet die Baumusterprüfung für die neuen BNK-Systeme beantragt werden. Derzeit gibt es nur ein einziges zugelassenes System. Eine Fristverlängerung um ein Jahr bis zum 30.06.2022 für Neuanlagen ist daher zwingend erforderlich. Für die Bestandsanlagen ist die Situation noch schwieriger. Wir gehen davon aus, dass allein bei den Bestandsanlagen mind. 11.000 Anlagen betroffen sind. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Frist (30.06.2021) müssten damit pro Monat mehr als 1.000 Anlagen umgerüstet werden. Das ist nicht umzusetzen. Durch den Zubau kommen außerdem weitere Anlagen hinzu. Die vorhandenen Kapazitäten werden bei einem noch vorhandenen Zeitraum von knapp 10 Monaten für Genehmigung, Einbau und Inbetriebnahme bei Weitem nicht ausreichen, zumal derzeit noch immer nicht alle offenen Fragen geklärt sind. Viele Betreiber konnten aufgrund der Unklarheiten der verspäteten Umsetzung der neuen AVV und der fehlenden Baumusterprüfungen bisher noch keine Entscheidung treffen. Weiter ist nicht abschließend geklärt, ob für die nachträgliche Ausrüstung von Bestandsanlagen mit BNK-Systemen eine Änderungsanzeige gemäß § 15 BImSchG ausreicht oder ob es einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG bedarf. Dies kann erheblichen Einfluss auf den zeitlichen Bedarf der Umsetzung haben. Zur Frage des richtigen Verfahrensweges gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Vorstellungen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden, die sich erst einmal in diesem auch für sie neuen Feld zurechtfinden müssen, sehr lange Zeiträume für die Bearbeitung benötigen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass leider noch immer nicht alle notwendigen Erkenntnisse vorliegen, die es ermöglichen würden, die Dauer der notwendigen Fristverlängerung abschließend abschätzen zu können. Es bedarf zumindest vorerst der oben dargestellten Fristverlängerungen, um zu verhindern, dass tausende Windenergieanlagen im